

V o r l a g e Nr. L 102/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 23. Mai 2014

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes  
und anderer schulrechtlicher Bestimmungen**

**A. Problem**

Die staatliche Deputation für Bildung hat am 28. März 2014 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer schulrechtlicher Bestimmungen zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren (Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren) zugestimmt.

Die innerhalb der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahmen sind in die anliegende synoptische Darstellung kommentierend eingearbeitet.

Die Stellungnahmen kritisieren im Wesentlichen die neue Zuschussstruktur und die Zuschusshöhe für Privatschulen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (statt vieler: BVerfGE 75, 40) hat der Landesgesetzgeber keine Subventionspflicht – wenn auch eine Förderpflicht des Privatschulwesens. Ihm kommt dabei ein großes Maß an Gestaltungsfreiheit zu, die ihre Grenze in der Gefährdung der Privatschulen als Institution findet. Wörtlich:

„Orientiert er sich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens, so ist das nicht zu beanstanden, da die Ersatzschulen nicht beanspruchen können, eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen zu erhalten. Da die Schutzpflicht ihren Grund in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Privatschulwesens findet, also in der Förderung individueller Freiheit, ist es auch selbstverständlich, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringen muss und nicht etwa vom allgemeinen unternehmerischen Risiko, insbesondere im Wettbewerb mit anderen privaten Schulen und auch mit vergleichbar ausgestatteten öffentlichen Schulen, freizustellen ist. Zu den angemessenen Eigenleistungen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 27, 360 [365]; 70, 290 [295]) auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten. 4. Über diese Beschränkungen hinaus steht die Förderungspflicht von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann; darüber hat

in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung auch anderer Gemeinschaftsbelange und der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu befinden (vgl. BVerfGE 33, 303 [333]). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst mithin im Interesse des Gemeinwohls auch die Befugnis, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen (vgl. BVerfGE, a.a.O., S. 335). So darf er etwa bei notwendigen allgemeinen Kürzungen den Gesamtetat für das öffentliche und private Schulwesen herabsetzen und damit auch die Basis für den Einsatz öffentlicher Finanzmittel im staatlichen und privaten Bildungsbereich verändern. Der Gesetzgeber kann auch dem Umstand sinkender Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen als Folge des Geburtenrückganges Rechnung tragen und ist nicht etwa verpflichtet, ohne Rücksicht hierauf das private Ersatzschulwesen zu unterstützen. Zwar macht er sich mit einer Förderung des Ersatzschulwesens gewissermaßen selbst Konkurrenz, denn jeder Schüler, der eine private Ersatzschule besucht, schlägt das Angebot aus, eine öffentliche vom Staat getragene Schule zu besuchen. Das kann aber nicht bedeuten, dass der Staat das Ersatzschulwesen zu Lasten seiner Schulen auch noch bevorzugen müsste.“

In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt sich der vorliegende Gesetzentwurf. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Begrenzung des Zuschussvolumens für Privatschulen nur im Wege des förmlichen und langwierigen Gesetzgebungsverfahrens möglich ist, weil die privaten Träger ihre Ansprüche ggf. gerichtlich durchsetzen können; der Senat die Ausgaben für öffentliche Schulen jedoch im Wege des Haushaltsvollzugs steuern kann.

Zudem wurde bereits mit der Vorlage L 97/18 dargestellt, dass sich die voraussichtliche tatsächliche Entwicklung der Zuschüsse in zumutbarem Rahmen bewegt:

„Die Ausgaben für Privatschulen insgesamt führen rechnerisch im Schuljahr 2013/14 zu Gesamtausgaben (bei gleichbleibenden Schülerzahlen) von 24,2 Mio. €.

Nach § 22 gelten für drei Jahre Übergangsbestimmungen, insbesondere für die Anpassung der Zuschusssätze in den Gymnasien und gymnasialen Oberstufen.

Die Kosten für die Übergangsphase liegen im Schuljahr 2014/15 bei rd. 0,9 Mio. € (Prognosedaten) und damit bei rd. 25,1 Mio. €. Die Kosten für das Haushaltsjahr 2014 (7 Monate nach jetzigem Privatschulgesetz und 5 Monate neue Regelungen mit Übergangsverfahren) liegen entsprechend voraussichtlich bei 24,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 liegen die Kosten voraussichtlich bei 25,1 Mio. €.“

Nach der Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Kinder Jugend und Frauen wird die Verpflichtung der Privatschulen zur Beachtung des inklusiven Schulauftrags in § 13 Privatschulgesetz, § 1 Schulgesetz sowie in der Gesetzesbegründung noch einmal hervorgehoben.

Die Aufnahme der Schule für Haus- und Krankenhausunterricht in das Schulgesetz blieb unkommentiert.

Die Ergebnisse der Rechtsförmlichkeitsprüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurden ganz überwiegend übernommen.

## **B. Lösung**

Es wird das Gesetz gemäß Anlage 1 beschlossen.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Die Ausgaben für Privatschulen insgesamt führen rechnerisch im Schuljahr 2013/14 zu Gesamtausgaben (bei gleichbleibenden Schülerzahlen) von 24,2 Mio. €.

Nach § 22 Privatschulgesetz gelten für drei Jahre Übergangsbestimmungen, insbesondere für die Anpassung der Zuschusssätze in den Gymnasien und gymnasialen Oberstufen.

Die Kosten für die Übergangsphase liegen im Schuljahr 2014/15 bei rd. 0,9 Mio. € (Prognosedaten) und damit bei rd. 25,1 Mio. €. Die Kosten für das Haushaltsjahr 2014 (7 Monate nach jetzigem Privatschulgesetz und 5 Monate neue Regelungen mit Übergangsverfahren) liegen entsprechend voraussichtlich bei 24,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 liegen die Kosten voraussichtlich bei 25,1 Mio. €. Eine exakte Berechnung kann erst erfolgen, wenn die einzelnen Privatschulträger die Zuordnung der Schülerzahlen zu den Schularten gemeldet haben.

Nach Ermittlung der genauen Kosten wird der Differenzbetrag zum Haushaltsanschlag vorbehaltlich der Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses aus dem Risikofonds zur Verfügung gestellt.

## **D. Gender-Relevanz**

Es gibt keine signifikanten geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei der Beschulung in Privatschulen.

### **E. Weiteres Verfahren**

Der Gesetzentwurf wird dem Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um zur Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Bildung stimmt dem Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer schulrechtlicher Bestimmungen gemäß der Anlage 1 und dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und weiterer schulrechtlicher Gesetze**  
Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Privatschulgesetzes**

Das Privatschulgesetz vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen

§ 3 Errichtungsrecht

§ 4 Name

Teil 2 Ersatzschulen

§ 5 Genehmigungspflicht

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

§ 7 Umfang der Genehmigung

§ 8 Erlöschen der Genehmigung

§ 9 Zuverlässigkeit

§ 10 Lehrpersonal

§ 11 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

§ 12 Anerkennung

§ 13 Schülerinnen und Schüler

Teil 3 Ergänzungsschulen

§ 14 Pflichten der Ergänzungsschulen

§ 15 Anerkennung

Teil 4 Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten

§ 16 Zuverlässigkeit

§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten

Teil 5 Aufsicht

§ 18 Staatliche Aufsicht

§ 19 Zuständige Behörde
Teil 6 Wirtschaftliche Hilfen
§ 20 Zuschuss
Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Übergangsregelungen
§ 23 Inkrafttreten“

2. Vor § 1 wird die Angabe „**Abschnitt I** :“ durch die Angabe „**Teil 1**“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1 Allgemeines**

(1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist.

(2) Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„ § 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 18-31“ durch die Angabe „§§ 18 bis 21 und 25 bis 29“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Ersatzschulen gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen. § 5 bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Dem § 3 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„§ 3 Errichtungsrecht“**

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„§ 4 Name“**

- b) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „irreführende“ werden die Wörter „oder verwechselbare“ eingefügt.
7. § 4a wird aufgehoben.
8. Vor § 5 wird die Angabe „**Abschnitt II** :“ durch die Angabe „**Teil 2**“ ersetzt.
9. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 5 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen“**
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Lehrzielen“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungszielen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „der Lehrerin oder“ eingefügt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 6 Genehmigung privater Grundschulen“**
- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Volksschule im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 des Grundgesetzes“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 7 Umfang der Genehmigung“**
- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Schulstufe erteilt werden.“
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 8 Erlöschen der Genehmigung“**
- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „innerhalb eines Jahres“ werden durch die Wörter „mit Beginn des auf das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres“ ersetzt.

bb) Die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

13. § 9 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„§ 9 Zuverlässigkeit“**

14. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10 Lehrpersonal**

Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin und die Lehrerinnen und Lehrer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. Bei Lehrerinnen und Lehrern, die die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, gilt die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„§ 11 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung“**

b) Absatz 1 wird die wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zurück zu nehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 Absatz 2 oder 3 oder des § 9 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1; in ihm werden die Wörter „einen Leiter oder Lehrer“ durch die Wörter „eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Lehrerin oder einen Lehrer“ und nach dem Wort „bei“ die Wörter „Lehrerinnen oder“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm werden die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „einzuräumen“ ersetzt.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„§ 12 Anerkennung“**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „gleichartige oder verwandte“ durch das Wort „entsprechende“ und die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.



- c) In Absatz 2 wird das Wort „Privatschule“ durch das Wort „Ersatzschule“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „Zeugnisse zu erteilen und“ eingefügt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 13 Schülerinnen und Schüler“**
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „von“ werden die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Sie hat insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze eines inklusiven Schulsystems zu berücksichtigen.“
18. Vor § 14 wird die Angabe „**Abschnitt III:**“ durch die Angabe „**Teil 3**“ ersetzt.
19. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 14 Pflichten der Ergänzungsschulen“**
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Träger,“ die Wörter „Leiterinnen und“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „volljährigen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Ausbildung der“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „der Schülerin oder“ vorangestellt.
20. § 14a wird § 15 und wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 15 Anerkennung“**
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „nach der Anerkennung“ eingefügt und die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
21. Nach dem neuen §15 wird die Angabe „**Abschnitt IV: Freie Einrichtungen und Privatunterricht**“ durch die Angabe „**Teil 4 Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten**“ ersetzt.
22. Der bisherige § 15 wird §16 und wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 16 Zuverlässigkeit“**
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule hervorrufen kann.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Leiter oder Lehrer“ durch die Wörter „Leiterinnen oder Leiter oder Lehrerinnen oder Lehrer“ ersetzt und dem Wort „Schülern“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.
23. Abschnitt V und VI werden aufgehoben.
24. Vor § 19 wird die Angabe „Abschnitt VII: Ausländische Schulen“ gestrichen.
25. § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
**„§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten“**
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „sowie ihre“ die Wörter „Leiterinnen und“ und nach Wort „Leiter“ ein Komma und das Wort „Lehrerinnen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) § 1 Absatz 1, §§ 2 ,4 ,5 Absatz 1, §§ 7, 8, 11 Absatz 1 und 2, §§ 13 und 14 Absatz 1 und §§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.“
26. Nach § 17 wird die Angabe „Abschnitt VIII: Verfahrensbestimmungen“ durch die Angabe „Teil 5 Aufsicht “ ersetzt.
27. Folgender § 18 wird eingefügt:  
**„§ 18 Staatliche Aufsicht**

- (1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.
- (2) Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schulen vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.
- (4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie den angegebenen Standort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen.“

28. § 20 wird § 19 und wie folgt gefasst:

**„§ 19 Zuständige Behörde**

Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.“

29. Nach § 19 wird die Angabe „Abschnitt IX: Ahndung von Verstößen“ gestrichen und folgender Teil 6 eingefügt:

**„Teil 6 Wirtschaftliche Hilfen**

**§ 20 Zuschuss**

(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.

(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt:

- a) für Grundschulen 72,3 Prozent,
- b) für Oberschulen und die Waldorfschule 76 Prozent und
- c) für Gymnasien 93 Prozent

der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.

(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.

(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.“

30. Nach § 20 wird die Angabe „**Abschnitt IX: Ahndung von Verstößen**“ durch die Angabe „**Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**“ ersetzt.
31. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:  
„**§ 21 Ordnungswidrigkeiten**“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „Abs.“ werden jeweils durch die Angaben „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
32. Nach § 21 wird die Angabe „**Abschnitt X: Übergangs- und Schlußbestimmungen**“ gestrichen.
33. § 22 wird wie folgt gefasst:

### „**§ 22 Übergangsregelungen**“

(1) Ersatzschulen, die sich nicht bereits am 1. August 2014 entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. Sie erhalten den Zuschuss nach § 21. Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 b) gewährt. Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. Wird die

Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 21 c) übersteigenden Beträge zu erstatten. Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium, findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 21 b) nicht statt.

(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

(3) Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum 31. Juli 2014 geltenden Bestimmungen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“

2. § 57 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es besteht eine Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht als besonders Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach Satz 1 erteilt werden müssen. Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

## Begründung:

### **I Allgemeines**

Im Privatschulrecht ist Artikel 7 des Grundgesetzes unmittelbar geltendes Verfassungsrecht. Dort heißt es:

„(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (...)

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. ...“

Das Bundesverfassungsgericht legt dies u.a. in seinem Beschluss vom 16. Dezember 1992 (1 BvR 167/87, BVerfGE 88, 40) wie folgt aus:

„Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unter den dort genannten Voraussetzungen jedermann die Freiheit, Privatschulen zu errichten. Kennzeichnend für die Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte (vgl. BVerfGE 27, 195 [200 f.]). Die Privatschulfreiheit ist dabei auch im Hinblick auf das Bekenntnis des Grundgesetzes zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), zur Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG), zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und zum natürlichen Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zu würdigen. Diesen Prinzipien entspricht die Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten. Dem trägt die Verbürgung der Institution Privatschule in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfGE 75, 40 [61 ff.]).“

Diese Leitgedanken sind auch für die vorgelegte Novelle maßgeblich.

Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2009 stehen die Novellierung des Privatschulgesetzes und die Anpassung seines Regelwerks an die Struktur des staatlichen Schulrechts an.

In einem intensiven, offenen und sehr konstruktiven Diskurs mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft im Lande Bremen e.V. (LAG) sind die materiellen Bestimmungen weitgehend einvernehmlich geklärt. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Vorstellungen für die Novelle zu formulieren und zu erörtern.

## **II Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 Nr. 4**

§ 2 greift in seiner Neuformulierung den verfassungsrechtlichen Grundgedanken einer gewollten Ergänzung des staatlichen Schulsystems im Sinne einer „Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten.“ (vgl. BVerfGE 88, 40) und stellt das Grundprinzip der Privatschulautonomie, mit den Worten: „Ihre Bildungs- und Erziehungsziele müssen denen der öffentlichen Schulen entsprechen“ heraus. Ersatzschulen müssen damit zwar in der äußeren Struktur und in ihren Zielen denen der öffentlichen Schulen; nicht aber in ihren Bildungs- und Erziehungsinhalten und –formen entsprechen. Der Weg zur Erreichung der (gemeinsamen) Bildungs- und Erziehungsziele ist frei.

Die ausdrückliche Nennung der Waldorfschule sowie der International School of Bremen im Wege der gesetzlichen Fiktion dient der Klarstellung, dass möglicherweise im Detail abweichende Strukturen für den Ersatzschulstatus dieser Schulen unschädlich sind. Von den weiteren Genehmigungsbedingungen sind sie ausdrücklich nicht befreit.

### **Zu Artikel 1 Nr. 6**

Die Einfügung, dass nicht lediglich „unrichtige oder irreführende Bezeichnungen“ sondern auch „verwechselbare“ verboten sind, dient dem Schutz eingeführter Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

### **Zu Artikel 1 Nr. 7**

Nach dem Grundsatz, dass die Spezialnorm die allgemeine Norm verdrängt, ist die ausdrückliche Nennung von „Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe“, die „aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen“ errichtet wurden, entbehrlich.



### **Zu Artikel 1 Nr. 11**

Der neue § 7 Absatz 2, bei mehrstufigen Schulen zunächst nur die untere Stufe zu genehmigen, räumt Privatschulen die Möglichkeit ein, die Schule sukzessive zu entwickeln und z.B. anhand der Nachfrage ihrer Plätze für jüngere Jahrgangsstufen, ihre weiteren Planungen anzupassen.

Es wird an der bisherigen Regelung, dass die Genehmigung nur für den ursprünglichen Träger und nur für den Ort und die benannten Räume gilt, festgehalten, weil es der staatlichen Schulaufsicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler möglich bleiben muss, die Zuverlässigkeit des Trägers und die Einhaltung von (Bau- und Sicherheits-)Standards für Schulen auch bei diesen Wechseln zu überprüfen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 12**

Die Änderung des Erlöschenszeitraums von einem Kalenderjahr zu einem Schuljahr trägt der schulischen Praxis Rechnung.

### **Zu Artikel 1 Nr. 14**

§ 10 stellt ebenfalls eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Aufsichtsauftrags dar. Für die Genehmigung ist nach Art. 7 Abs. 4 GG konstitutiv, dass die „wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen“ zurücksteht. Es dient allerdings der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, dies bei nach dem Lehrerausbildungsgesetz ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern zu unterstellen, ohne in eine Einzelfallprüfung einsteigen zu müssen. Es wird davon abgesehen, statt einer vorherigen Genehmigung in § 11 eine nachträgliche Untersagung aufzunehmen, da es unter Präventionsgründen angezeigt ist, rechtzeitig etwaige eigene Erkenntnisse der Schulaufsicht, die auf eine Unzuverlässigkeit des betreffenden Personals deuten könnten, wirksam werden zu lassen. Das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler (und entspricht zudem dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Klarstellung durch die LAG).

### **Zu Artikel 1 Nr. 15**

Die Anfügung von § 11 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Träger neben den gesetzlichen Vorgaben weitere eigene Zulassungsregeln (z.B. aus ihrer Stellung als Tendenzbetrieb) haben können.

### **Zu Artikel 1 Nr. 16**

In § 12 werden klarstellende Formulierungen aufgenommen. Im Sinne der einführend erläuterten Grundsätze der Privatschulautonomie ist der Begriff „entsprechender Anforderungen“ im Sinne der Entsprechung der Privatschulen in ihrer äußeren Struktur und in ihren Bildungs- und Erziehungszielen zu verstehen.

## **Zu Artikel 1 Nr. 17**

Es gehört ebenfalls zu den Kernbereichen der Privatschulautonomie, dass die Privatschulen „nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme“ von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet jedoch alle Schulen der Vertragsstaaten u.a. dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ und, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“

Da das Bremische Schulgesetz seit seiner Novelle aus dem Jahre 2009 den Schulträgern zudem an mehreren Stellen den eindeutigen Auftrag erteilt hat, ihre Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln, ist es für den Erhalt des Ersatzschulstatus für Privatschulen ebenfalls zwingend, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und Schülerinnen und Schüler nicht wegen ihrer Behinderung auszuschließen.

Artikel 2 dieses Gesetzes bezieht folgerichtig die Geltung der entsprechenden Bestimmungen auch für Privatschulen ein.

Dieser Grundsatz gilt für alle Schularten. Der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von privaten Ersatzschulen aufgrund ihrer Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Private Ersatzschulen müssen den öffentlichen Schulen strukturell entsprechen. Die weiterführenden öffentlichen Schulen Bremens sind durch die Schularten Oberschule und Gymnasium geprägt. Die privaten Schulen werden diese Struktur übernehmen. Prägend für das öffentliche (und damit auch das private Gymnasium) ist die Regelung des Zugangs über ein Leistungskriterium (Leistungen über dem Regelstandard im ersten Halbjahr des vierten Jahrgangs, vgl. § 6a Abs. 3 BremSchVwG) und einem Unterricht, der gemäß § 20 Absatz 3 Schulgesetz „die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau“ berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen (und sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung) werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen. Der Förderbedarf im Bereich Lernen wird in der Verordnung für unterstützende Pädagogik demgegenüber aber mit „schwerwiegenden, umfänglichen und lang andauernden Lern- und Leistungsausfällen“ definiert, die „durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden“. Die Zugangsvoraussetzungen können Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderbedarf daher nicht erfüllen. Eine Aufnahme auch dieser Schülerinnen und Schüler in ein privates Gymnasium ist daher nicht verpflichtend.

Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass die Privatschulen bei der Wahl ihrer Methoden und Inhalte zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsziels frei sind. Das Schulgesetz schreibt in § 22 zwar die Einrichtung von eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik vor, gibt aber keine verbindlichen Vorgaben z.B. für die Ausstattung oder die Methoden der Unterstützung.

Da auch im öffentlichen Schulwesen nach § 70a Schulgesetz noch Förderzentren vorgesehen sind, ist der Betrieb von privaten Förderzentren nicht ausgeschlossen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 27**

Die neue Bestimmung zur staatlichen Aufsicht ist von einem moderneren Staatsverständnis geprägt; Aufsichtsmaßnahmen werden nicht detailliert sondern zweckorientiert benannt.

Wegen bestehender Zweifel hinsichtlich der Teilnahmeverpflichtung von Privatschulen an Vergleichsuntersuchungen erfolgt eine Klarstellung. Da diese vielfach an bestimmte Jahrgänge gebunden sind, die Privatschulautonomie aber eine freie Methodenwahl gewährleistet, die die Bildungsziele auch zu anderen Zeitpunkten ermöglicht, wird die Verpflichtung an vergleichbare Bedingungen geknüpft. Eine grundsätzliche Aufhebung der Verpflichtung und eine nur freiwillige Teilnahme wird nicht für sachdienlich gehalten, weil Vergleichsuntersuchungen bei Auslassen eines wesentlichen Teils der Schülerschaft unvollständig wären. Dies gilt in besonderem Maße bei internationalen Vergleichsstudien, die sich auch auf Schulsysteme beziehen, die in größerem Ausmaß von Privatschulen geprägt sind.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 29**

Auf der Basis der Ergebnisse einer Länderumfrage zur Finanzierung der Privatschulen in den Stadtstaaten (Hamburg, Berlin), Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, sowie des Berichts des Rechnungshofs Schleswig-Holstein wurden im Einvernehmen mit den teilnehmenden Privatschulvertretern Kriterien für die zukünftige Berechnung der Zuschüsse pro Schüler/in im Land Bremen entwickelt. Gemeinschaftliches Ziel war ein einfaches, transparentes und nachvollziehbares System, das keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand produziert.

Das Gesetz berücksichtigt zudem eine Senkung des Zuschussvolumens um durchschnittlich etwa 2 %.

Ausgehend von der bisher geltenden, als status quo akzeptierten - nach Schulstufen, Schularten und innerhalb dieser zum Teil nach Jahrgangsstufen differenzierenden - Zuschussregelung (§§ 17, 17a Privatschulgesetz a.F.) wird - unabhängig von der o.a. Kürzung - ein für die einzelnen Träger möglichst schonender Übergang in die neue nur nach Schularten differenzierende Zuschussstruktur angestrebt. Gleichzeitig wird jenseits der gesetzlich fixierten Relativsätze der u.a. tatsächliche Zuschuss je Schulart als angemessen bewertet (Oberschulen stellen sich einer heterogeneren Schü-

lerschaft als Gymnasien und bedürfen daher eines tatsächlich höheren Zuschusses). Die nach Schularten deutlich voneinander abweichenden Relativsätze (Oberschulen 76% und Gymnasien 93%) resultieren aus der besseren Ausstattung der die Folgen der Schulreform besonders tragenden öffentlichen Oberschulen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses soll weiterhin ein Kostensatz pro Schüler sein (Schülerkostensatz). Der Schülerkostensatz wird prozentual nach den tatsächlichen IST-Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen (Ohne Berücksichtigung Bremerhavens. Die Ausgaben für die weiterführenden Schulen sind in der Haushaltssystematik Bremerhavens nicht gesondert ausgewiesen und ermittelbar. Die Unterschiede sind im Vergleich zu den Ausgaben der Schulen der Stadtgemeinde Bremen von geringer Bedeutung.) der entsprechenden öffentlichen Schulen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr berechnet. Die Kosten werden nach dem Berechnungsschema für die Bundesstatistik ermittelt. Die Schülerkostensätze werden getrennt nach Schularten (Grundschule, Oberschule, Gymnasien) gebildet.

Ausgangspunkt der neuen Zuschüsse sind die öffentlichen Personalausgaben pro Schüler/in des Jahres 2013 (Stadtgemeinde Bremen); berechnet nach dem Berechnungsschema des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung der „Ausgaben je Schüler/in“:

- Grundschulen            4.336 €
- Oberschulen            5.049 €
- Gymnasien              4.107 €

Die Zuschüsse betragen zurzeit pro Schüler/in im Jahr:

	<b>Jahres- zuschuss in €</b>	<b>Monats- zuschuss in €</b>
Grundschule	3.135,12	261,26
Jg.-Stufen 5,6	3.673,96	306,08
Sekundarschule	3.487,20	290,60
Wal 5-10	3.817,96	318,08
Gymn 7-9 (10)	3.997,96	333,08
GyO	4.735,20	394,60
Föz	9.555,52	796,21

Für Waldorfschulen soll aufgrund struktureller Ähnlichkeiten der Schülerkostensatz für Oberschulen genommen werden.

Für den Fall, dass ein freier Träger durch schulorganisatorische Maßnahmen, für die von ihm vorgehaltene Schulart „Oberschule“ und die von ihm vorgehaltene Schulform „Gymnasium“, eine Gymnasiale Oberstufe bildet, in die Schülerinnen und Schüler beider Schularten aufgenommen werden, wird für die Dauer des Besuchs der Gymnasialen Oberstufe der Schülerbetrag festgesetzt, der für den Schüler seit Einschulung in die jeweilige Schulart „Oberschule“ oder die Schulart „Gymnasium“ zu gewähren ist. Das heißt, Schülerinnen und Schüler die bisher die „Oberschule“ besucht haben, erhalten für die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe den Schülerbetrag für die „Oberschule“.

Schülerinnen und Schüler die in der Schulart „Gymnasium“ eingeschult wurden, erhalten beim Besuch der Gymnasialen Oberstufe den Schülerbetrag für das „Gymnasium“. Das bedeutet auch, dass der Schülerbetrag für die Schüler der Schulart „Gymnasium“ wegen des achtjährigen Bildungsgangs zum Abitur auch nur für diesen Zeitraum zu gewähren ist. Der Schülerbetrag für die Dauer des Besuchs der Gymnasialen Oberstufe richtet sich also ausschließlich nach der „Eintrittsschulart“ in das jeweilige Schulsystem. Dies müsste vom Schulträger durch entsprechende namentliche Klassenlisten dokumentiert werden.

Die Zuschüsse betragen nach gegenwärtigem Stand für private

- a) Grundschulen 3.135 €,
- b) Oberschulen und Waldorfschulen 3.840 €,
- c) Gymnasien 3.820 € und für
- d) Förderzentren 9.555 €.

Der Zuschuss für das einzige private Förderzentrum bleibt unverändert.

Die Gesamtkosten für das Schuljahr 2013/14 betragen nach den jetzigen Zuschusssätzen auf der Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2013/14 insgesamt 24,7 Mio. €. Die o.a. Kürzung von 2% beträgt rechnerisch 0,5 Mio. €. Die Ausgaben für Privatschulen insgesamt führen damit im Schuljahr 2013/14 zu Gesamtausgaben (bei gleichbleibenden Schülerzahlen) von 24,2 Mio. €.

Nach den drei Jahre geltenden Übergangsbestimmungen, insbesondere für die Anpassung der Zuschusssätze in den Gymnasien und gymnasialen Oberstufen, werden die Kosten für die Übergangsphase im Schuljahr 2014/15 bei rd. 0,9 Mio. € (Prognosedaten) und damit bei rd. 25,1 Mio. € liegen. Die Kosten für das Haushaltsjahr 2014 (7 Monate nach jetzigem Privatschulgesetz und 5 Monate neue Regelungen mit Übergangsverfahren) liegen entsprechend voraussichtlich bei 24,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 liegen die Kosten voraussichtlich bei 25,1 Mio. €.

### **Zu Artikel 1 Nr. 33**

Da die Privatschulen in besonderer Weise von der Akzeptanz der Erziehungsberechtigten abhängig sind und ihre wirtschaftliche Ausstattung langfristig planen müssen, ist es angemessen, ihnen eine deutliche längere Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Schulstruktur an das öffentliche Schulwesen zu gewähren.

Das einzige private Förderzentrum erhält den aktuell festgesetzten Zuschuss weiter. Die Anpassung soll in Anlehnung an die für die anderen Schularten geltende Regelung erfolgen. Vorerst bleibt es beim Status Quo bei der Zuschussbemessung.

Da die IST-Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen für die öffentlichen Gymnasien im Jahr 2011 deutlich niedriger waren, als für die privaten Gymnasien würde die Berechnung nach dem

neuen Schema zu einer deutlichen Herabsetzung des Zuschusses führen. Für einen Zeitraum von 5 Jahren soll der aktuell geltende Satz eingefroren werden - d.h. für die vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung von privaten Gymnasien beschulten Schüler/-innen wird weiterhin der bis Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung geltende Zuschuss gezahlt.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1**

Im Schulgesetz werden die für Privatschulen geltenden Normen angepasst.

Künftig gilt § 7 Biblischer Geschichtsunterricht nicht mehr für diese Schulen, weil sie anders als die Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausdrücklich nicht religiös und weltanschaulich neutral sein müssen.

§ 13 enthält ausdrücklich auf das öffentliche Schulsystem bezogene Befreiungen, die den öffentlichen Schulen die den Privatschulen ohnehin zustehende Freiräume einräumen sollen.

Der in § 14 enthaltene Entwicklungsauftrag bezieht sich ausdrücklich auf das öffentliche Schulwesen. Eine entsprechende Verpflichtung für Privatschulen verletzt deren Autonomie.

Bisher galt § 23 Ganztagschulen nicht für Privatschulen. Da diese Norm aber schulstrukturelle Inhalte regelt und eine Nichtgeltung den Irrtum erregen könnte, die Organisationsform sei den Privatschulen verwehrt, wird er mit aufgenommen.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht verhindert durch ein spezifisches Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die lernfähig, aufgrund einer Krankheit jedoch nicht schulbesuchsfähig sind, dass sie von der Schulpflicht befreit werden müssen.

Bei der Schulgesetznovelle 2009 fand sie trotz ihres Status als Förderzentrum auch in den Übergangsbestimmungen keine ausdrückliche Erwähnung. Der Entwicklungsplan Inklusion definierte lediglich einen Beratungsauftrag „über die künftige Organisationsform ihrer Aufgabenwahrnehmung.“ Es wird vorgeschlagen werden, sie künftig in die Bestimmung zur Schulbesuchspflichtbefreiung des Schulgesetzes (§ 57 Absatz 2) aufzunehmen, verbunden mit dem Auftrag an den Verordnunggeber, ihre Organisation und die Zusammenarbeit mit den ReBUZ ggf. in einer Verordnung zu klären.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 1**

§ 2 Absatz 1 Schuldatenschutzgesetz erlaubte nach seinem Wortlaut Privatschulen nicht die Datenverarbeitung. Dies widerspricht aber seinem § 1 Absatz 2. Artikel 3 hebt diesen Widerspruch auf.

**Zu Artikel 4**

Die Privatschulen (insbesondere auch aus Gründen der wirtschaftlichen Kalkulation nach Änderung ihrer Zuschüsse) einen Vorlauf für das Inkrafttreten des Gesetzes. Deshalb wird das Inkrafttreten auf den Beginn des Schuljahres 2014/15 festgelegt.





Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen

§1 Absatz 2 BremSchulG v. 01.08.2009:

„Für Ersatzschulen in freier Trägerschaft gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §14a Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 8, 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“

Neu:

„Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §15 Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.“

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen

<p><b>Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)</b> Vom</p>	<p><b>Stellungnahmen allgemein</b></p>	

	<p><b>Ortsamt Neustadt/Woltmershausen:</b> Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen, weitere Stellungnahme nicht beabsichtigt.</p> <p><b>Ortsamt Blumenthal:</b> Der Beirat stimmt dem Gesetzentwurf zu.</p> <p><b>Ortsamt Obervieland:</b> Der Beirat Obervieland nimmt die Vorlage zur Änderung des Privatschulgesetzes zum Anlass, sowohl die hier vorgestellten Kürzungen im Privatschulbereich, wie auch die vorangegangenen Kürzungen im Bereich der öffentlichen Schulen abzulehnen.“</p> <p><b>Katholisches Büro Bremen:</b> Begrifflichkeit: In der Arbeitsgruppe zur Novellierung des Bremischen Privatschulgesetzes war man</p>	
--	---	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>sich einig geworden, dass die Begrifflichkeit umformuliert werden sollte in „ Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft“. Dies entspricht der Begrifflichkeit aus §1 Absatz 2 BremSchulG „Für Ersatzschulen in freier Trägerschaft...“. Die Novellierung sollte mit Blick auf die Einheitlichkeit diesen Begriff aus dem Bremer Schulgesetz durchgängig für das Gesetz übernehmen.</p> <p><b>ZEB Bremen:</b></p> <p>Der ZEB kritisiert den gegenwärtigen Entwurf des Privatschulgesetzes aufs Schärfste. Der Gesetzgeber scheint wenig dazu gelernt zu haben. Mit dem Festhalten am überkommenen Begriff der „Privatschule“ statt des korrekten und modernen Begriffs der „Schulen in freier Trägerschaft“ zeigt er überdies wenig Sympathie für diese.</p> <p><b>Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft im Lande Bremen (LAG):</b></p> <p>Die Gespräche mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Vorbereitung der Novellierung des so genannten „Privatschulgesetzes“ sind auf Initiative der LAG zustande gekommen. Nach dem ersten Gespräch mit der damaligen Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Frau Jürgens-Pieper, wurde im Jahr 2009 eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Staatsrates Herrn Othmer und Herrn Henschen gebildet, an der seitens der LAG zunächst die Herren Paschek (damaliger Vor-</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>sitzender der LAG), Freytag, Mündelein und Seggermann teilgenommen haben; weitere Personen kamen im Laufe der Zeit dazu.</p> <p>Für den Bereich „Wirtschaftliche Hilfen“ wurde ab 2012 eine Unter-Arbeitsgruppe „Finanzen“ (LAG-seits: Frau Schultz, Herr Bruns und die Herren Freytag, Mündelein, nach ihrem Ausscheiden dann Frau Filzen und Herr Schomaker) unter Leitung von Frau Moning eingesetzt.</p> <p>Im Laufe der Gespräche und Verhandlungen hat sich eine konstruktive, sachlich-kritische Arbeitsatmosphäre und ein respekt- und vertrauensvolles Miteinander entwickelt. Dafür sind wir dankbar.</p> <p>Bei unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns auf die Deputationsvorlagen vom 20.03.2014. Es sind von der LAG nur einige Gesetzesteile mit einer Stellungnahme versehen, die anderen, nicht kommentierten Teile sind nach den gemeinsamen Gesprächen in der Arbeitsgruppe für uns zutreffend bzw. akzeptabel formuliert worden.</p> <p>Im Einzelnen: Wir können nicht nachvollziehen, dass im neuen Gesetzestext die nicht mehr zeitgemäße Bezeichnung „Privatschulen“ entgegen der bei unseren Gesprächen in Aussicht gestellten Bereitschaft nicht durch die auch in anderen Bundesländern gebräuchliche neutrale Bezeichnung „Schulen in freier Trägerschaft“ ersetzt werden soll. Wir bitten sehr darum, dies nochmals zu überdenken: Im Bremer Schulgesetz wird in §1, Absatz 2</p>	<p>Die Bezeichnung entspricht Artikel 7 Abs. 4 GG.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

	<p>ausschließlich der Begriff „Schulen in freier Trägerschaft“ gebraucht. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.</p> <p>...</p> <p>Im weiteren Gesetzgebungsverfahren hoffen wir auf eine adäquate Berücksichtigung unserer Interessen, da wir als Schulen in freier Trägerschaft laut Grundgesetz ein fester Bestandteil der Bildungslandschaft im Land Bremen sind und diese nicht nur ergänzen, sondern auch durch unsere Vielfalt bereichern und zum Erfolg des Wirtschaftsstandortes Bremen beitragen.</p> <p><b>DGB und GEW:</b>          1. Grundposition:          Der DGB und die GEW treten ein für ein gut ausgestattetes demokratisches und pädagogisch ambitioniertes und differenziertes staatliches Schulsystem, das Schulen in privater Trägerschaft überflüssig macht. Davon sind wir in Deutschland und Bremen derzeit weit entfernt – insbesondere was die finanzielle und personelle Ausstattung der öffentlichen Schulen angeht. Als ersten Schritt fordert der DGB und die GEW einen Nachtragshaushalt von 20 Mio. € jährlich für den laufenden Doppelhaushalt im Lande Bremen.</p> <p>Das Grundgesetz garantiert in Art. 7 die Freiheit zur Errichtung privater Schulen, knüpft ihre staatliche Genehmigung aber an bedeutende Voraussetzungen:</p>	
--	--	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>- gleichwertige Lehrziele, Einrichtungen und Ausbildung der Lehrkräfte</p> <p>- keine Förderung einer „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern“</p> <p>- genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.</p> <p>Damit macht das Grundgesetz wichtige Einschränkungen und gibt dem Gesetzgeber und der Schulaufsicht die Möglichkeit, absehbare Fehlentwicklungen zu beschränken. Auch wenn man wichtige reformpädagogische Impulse durch manche Privatschulen einräumt und feststellt, dass diese unter den derzeitigen Rahmenbedingungen manchen Kindern und Jugendlichen eine Perspektive bieten, die sich im staatlichen Bildungssystem bisher nicht entfalten können oder aus ihm herausfallen, ist festzustellen: Privatschulen führen in der Praxis zu einer Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern. Dies ist angesichts steigender Schülerzahlen an Privatschulen bundesweit und insbesondere in Bremen eine den sozialen Zusammenhalt und die Bildungsgerechtigkeit bedrohende Fehlentwicklung. Bildung und Bildungschancen dürfen in einer Demokratie nicht zu einer Ware werden.</p> <p>So lange allerdings Privatschulen existieren, sind gute Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung für die dort Beschäftigten sicherzustellen.</p> <p>2. Zum Gesetzentwurf</p> <p>Der Gesetzentwurf schließt Zuschüsse an</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Schulen mit Gewinnerzielungsabsicht weiterhin klar aus. Das ist gut.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf ist insgesamt dazu geeignet, die Privatschulen innewohnenden Gefahren zu befördern statt zu beschränken.</p>	Dieser Schluss wird nicht geteilt.
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:		
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeines</b>		
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist.</p> <p><i>(2) Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.</i></p>	<p><b>Katholisches Büro Bremen:</b></p> <p>Ausdrücklich begrüßen wir die Formulierung „Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“</p> <p><b>ZEB:</b></p> <p>Die Definition im GG macht klar, dass es sich um öffentliche Schulen in freier Trägerschaft (SifT) handelt, deren Bildungs- und Erziehungsangebot der Schulen öffentlicher Trägerschaft gleichwertig entsprechen muss. Der ZEB unterstützt daher die einhellige Forderung der LAG, dass dieses Gesetz auf Schulen in freier Trägerschaft und nicht Privatschulen Bezug nimmt.</p>	Vgl. Oben.
<b>§ 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen</b>		

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>(1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.</p> <p>(2) Ersatzschulen sind die Privatschulen, die den in den „§§ 18 bis 21 und 25 bis 29 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. Ihre Lehrziele müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen. Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein. <del>Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt.</del></p> <p>(3) <i>Als Ersatzschule gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt.</i></p> <p>(4) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.</p>	<p><b>Katholisches Büro Bremen:</b></p> <p>Die Änderung „...Ihre Bildungs- und Erziehungsziel müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen....“ Ist in diesem Wortlaut allerdings nicht schlüssig.</p> <p>Die LAG hatte als Alternativvorschlag, der auch dem Grundgesetz entsprechen würde: „Ihre Lehrziele dürfen nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurückstehen. Ihre Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, ihre Lehrstoffe können andere sein.“ Damit müssen sie nicht in der äußeren Struktur und ihren Zielen denen der öffentlichen Schulen entsprechen.</p> <p><b>ZEB:</b></p> <p>In Art 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist davon die Rede, dass die SifT in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen. Wir bitten daher darum den Begriff „entsprechen“ beide Mal durch gleichwertig zu ersetzen.</p> <p><b>LAG:</b></p> <p>Wir legen Wert auf klare Formulierungen, die dem Grundsatz der „Privatschulautonomie“ des GG entsprechen: Die Gleichwertigkeit ist für die aktuelle Rechtsprechung von höchster Relevanz. Es ist uns wichtig, diese Aussage in der Gesetzesbegründung dokumentiert zu</p>	<p>Es ist in der juristischen Literatur und Rechtsprechung einhellige Auffassung, dass private <u>Ersatz</u>-schulen dem Grundsatz strenger Akzessorietät unterliegen. In ihrer äußeren Struktur also den der Schulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechen müssen.</p> <p>Die Privatschulautonomie ist verfassungsrechtlich – also in höherrangigem Recht – garantiert. Die in diesem Gesetz enthaltenen Formulierungen entsprechen der Verfassung und sind verfassungskonform auszulegen.</p>



Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>wissen.</p> <p><b>Senator für Justiz und Verfassung (SfJ):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollte in Ihrer Zuständigkeit geprüft werden, wo in der derzeit geltenden Vorschrift der aufzuhebende Satz <i>„Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt“</i> steht. Ihr Entwurf und die von Ihnen beigefügte Synopse gehen davon aus, dass es sich um Satz 3 handelt, im Bremischen Gesetzesportal und der Sammlung des bremischen Rechts (223-d-1) ist dieser Satz dagegen Satz 4.</li> <li>- Die Ersetzung des Begriffes <i>„Lehrziele“</i> durch den Begriff <i>„Bildungs- und Erziehungsziele“</i> sollte überprüft werden. Frau Drews weist in der rechtsförmlichen Prüfung zutreffend darauf hin, dass bei einer Änderung der Begrifflichkeit in § 2 Abs. 2 Satz 2 eigentlich konsequenterweise auch die Begrifflichkeit in § 5 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend geändert werden sollte. Dann entsprächen die Anforderungen des Privatschulgesetzes an Ersatzschulen aber nicht mehr wörtlich den Anforderungen, die Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG (der von <i>„Lehrzielen“</i> spricht) stellt. Ob eine solche Abweichung zwischen den Wortlauten des Privatschulgesetzes (<i>„Bildungs- und Erziehungsziele“</i>) und des Grundgesetzes (<i>„Lehrziele“</i>) rein sprachlicher Natur und damit rechtlich unschädlich oder inhaltlicher Natur und damit verfassungswidrig wäre, wäre noch zu prüfen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis ist zutreffend. Es handelt sich tatsächlich um einen Irrtum.</p> <p>Da über die Inhalte Konsens besteht, wird zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Zweifel von der Änderung abgesehen.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Errichtungsrecht</b>                      Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ausüben.</p>		
<p><b>§ 4 Name</b>                      Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige, irreführende oder verwechselbare Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.</p>		
<p><b>Teil 2</b>  <b>Ersatzschulen</b></p>		
<p><b>§ 5 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen</b></p>		
<p>(1) Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist.                      (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn                      1. die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie                      2. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und                      3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht geför-</p>	<p><b>SfJ:</b>                      Die amtlichen Überschriften, die diese Vorschriften erhalten sollen (§ 5 „Genehmigungspflicht“; § 6 „Genehmigungsvoraussetzungen“) sind irreführend. § 5 regelt nicht nur die Genehmigungspflicht von Ersatzschulen (Absatz 1), sondern auch positive und negative Genehmigungsvoraussetzungen (Absatz 2 bis 4). § 6 wiederum enthält nicht für alle Ersatzschulen die Genehmigungsvoraussetzungen, sondern normiert spezielle Voraussetzungen für private Grundschulen. Es</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>dert wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.</p> <p>(4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.</p>	<p>würde sich daher empfehlen, § 5 mit „<i>Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen</i>“ sowie § 6 mit „<i>Genehmigung privater Grundschulen</i>“ zu überschreiben</p> <p><b>DBB:</b> Zur Neufassung des Privatschulgesetzes gibt es unsererseits nur eine Anmerkung zu § 5 (4) „...durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.“ Dieser Passus zur „pädagogischen Eignung“ des Lehrpersonals ist zu unpräzise. Es müsste deutlich werden, welche „freie Leistungen“ anerkannt werden.</p> <p><b>ZEB:</b> § 5 (4) gehört hier rein logisch nicht hin. Er muss in § 10 verschoben werden (oder noch besser ganz gestrichen werden). Der Begriff „freie Leistung“ ist so unscharf wie schon beim ersten Gesetz.</p>	<p>Aus der Gesetzespraxis des bisherigen Privatschulgesetzes haben sich aus dieser Formulierung bisher keine Schwierigkeiten ergeben. Diese Möglichkeit trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass Privatschulen zum Einen mit allen anderen Trägern um Lehrpersonal konkurrieren und sie zudem auch Inhalte anbieten (können), für die im Lehramt nicht ausgebildet wird.</p>
<p><b>§ 6 Genehmigung privater Grundschulen</b></p> <p>Die Errichtung einer privaten Grundschule <del>im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 des Grundgesetzes</del> darf nur genehmigt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder</li> <li>2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser</li> </ol>	<p><b>SfJ:</b></p> <p>Ob die Ersetzung des Wortes „<i>Volksschule</i>“ durch das Wort „<i>Grundschule</i>“ mit Art. 7 Abs. 5 GG in Einklang steht, kann nicht eindeutig beurteilt werden. Nach herrschender Auffassung meint Art. 7 Abs. 5 GG mit den „<i>Volksschulen</i>“, die er besonders strengen Genehmigungsvoraussetzungen unterstellt, <u>sowohl Grund- als auch Hauptschulen</u> (vgl. German, in: Epping/ Hillgruber, Beck'scher Onlinekommentar GG, Art. 7 Rn. 90; Badura, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. 7 Abs. 4-6 Rn. 122)). Fraglich ist, wie es sich hier auswirkt, dass das Bremische Schulgesetz keine</p>	<p>Die Konsequenz der angedeuteten Auffassung, dass nicht nur Grundschulen sondern auch ein Teil der weiterführenden Schulen unter die gesonderten sehr viel weitergehenden und restriktiveren Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 GG fielen (also auch evtl. mögliche der Volksschule nachfolgende Schularten resp. Bildungsgänge) wird in der schulrechtlichen Literatur und Rechtsprechung bisher nicht diskutiert. Es wird mit der Praxis davon ausgegangen, dass weiterführende Schulen unter Art. 7 Abs. 4 GG fallen.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
Art in der Gemeinde nicht besteht.	<p>Hauptschulen mehr kennt, sondern nach der Grundschule nur noch Gymnasien und Oberschulen vorsieht (vgl. § 20 Abs. 1 Brem-SchulG). Ein Teil der juristischen Fachliteratur und der Verwaltungsgerichte scheint anzunehmen, dass der einfache Landesgesetzgeber durch solche Schulreformen den Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 5 GG beeinflussen kann, so dass in Bremen nur noch Grundschulen, nicht aber die Sekundarstufe I der Oberschulen „Volksschulen“ im Sinne des GG sind und den dort genannten strengen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen (so wohl Badura, in: Maunz/ Dürig, GG, Art. 7 Abs. 4-6 Rn. 122, insbes. Fn. 4 und OVG Bremen, Urteil vom 6. Juni 2012 – 2 A 267/10 -, juris Rn. 81). Dies erscheint mir angesichts des Zwecks von Art. 7 Abs. 5 GG, sicherzustellen, dass zumindest in den ersten Klassen Kinder allen Bevölkerungsschichten zusammen unterrichtet werden (vgl. BVerfGE 88, 40 [49]) sehr gut vertretbar. In diesem Fall wäre gegen ihren Entwurf verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Eine gesicherte Aussage ist aber mangels eindeutiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Problem nicht möglich</p>	
<p><b>§ 7 Umfang der Genehmigung</b></p> <p>(1) Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen Räume.</p> <p>(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst</p>	<p><b>ZEB:</b></p> <p>Genehmigung der angegebenen Räume streichen.</p> <p>Besser: Der Privatschulträger stellt sicher, dass die Räumlichkeiten pädagogische Zwecke erfüllen können.</p>	<p>Es wird an der bisherigen Regelung, dass die Genehmigung nur für den ursprünglichen Träger und nur für den Ort und die benannten Räume gilt, festgehalten, weil es der staatlichen Schulaufsicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler möglich bleiben muss, die Zuverlässigkeit des</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><i>allein für die untere Stufe erteilt werden.</i></p>	<p>Oder: Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen sind die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Es muss ein einwandfreier Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation gewährleistet sein.</p> <p>Anmerkung: So wie der Text derzeit formuliert ist, muss jede Umbaumaßnahme behördlich genehmigt werden. Das ist in der Vergangenheit schon nicht erfolgt, weil es einen hohen (und sinnlosen) Verwaltungsaufwand darstellt.</p> <p><b>LAG:</b></p> <p>Die Genehmigungseinschränkung für den Ort und die Räume erschließt sich nicht. Es entsteht an dieser Stelle kein Regelungsbedarf, da in § 5 Abs. 2 die Einrichtungen bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir bei den Einrichtungen den spezifischen Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnung, Verkehrsflächen, Fluchtwege, Sicherheitsvorschriften für naturwissenschaftliche Fachräume etc.) genügen und nicht hinter den Schulen in staatlicher Trägerschaft zurückstehen.</p>	<p>Trägers und die Einhaltung von (Bau- und Sicherheits-)Standards für Schulen auch bei diesen Wechseln zu überprüfen.</p> <p>Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf Träger, die in der LAG zusammengeschlossen sind, sondern muss auch andere – insbesondere künftige - Antragsteller berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 8 Erlöschen der Genehmigung</b></p> <p>Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht mit Beginn des auf</p>		

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft<sup>7)</sup> ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.</p>		
<p><b>§ 9 Zuverlässigkeit</b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstößt.</p> <p>(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.</p>		
<p><b>§ 10 Lehrpersonal</b></p> <p><i>Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin und die Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. Bei Lehrerinnen und Lehrern, die die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, gilt die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.</i></p> <p><del>(2) Leiter und Lehrer müssen den staatsbürgerlichen Auftrag eines jeden Erziehers in dem Umfang erfüllen können, wie es von</del></p>	<p><b>ZEB:</b></p> <p>Genehmigung für Lehrer streichen.</p> <p>Besser: Der genehmigte pädagogische Schulleiter stellt im Rahmen eines schulischen Qualitätsverfahrens sicher, dass Lehrer in der Lage sind, die vereinbarten Bildungs- und Erziehungsziele zu erreichen.</p> <p>Anmerkung: Dies entspricht moderneren schulischen Qualitätsanforderungen: Es muss ein abgestimmtes Verfahren zur Qualitätssicherung vorliegen, an dem sich die Lehrkräfte messen müssen. Staatsexamina alleine sind kein Garant dafür. Darüber hinaus entlastet das den Verwaltungsaufwand der Behörde deutlich. Und schließlich wird die Rolle des Schulleiters</p>	<p>Artikel 7 Abs. 4 GG verlangt, dass die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte von Privatschulen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen darf. Das GG formuliert daher eine der insgesamt wenigen Bedingungen für die Ausübung der Privatschulautonomie. Der Landesgesetzgeber kann die Prüfung dieser Bedingung daher nicht aufgeben. Mit der folgenden Fiktion ermöglicht er jedoch eine unbürokratische Praxis.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt wird.</p>	<p>aufgewertet.</p> <p><b>SfJ:</b> Unklar ist, was die Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses „für die Genehmigung“ (Satz 4) in den Fällen des Satzes 3 bedeuten soll. Satz 3 fingiert bei bestimmten Lehrerinnen und Lehrern die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung („... gilt die Genehmigung ... als erteilt.“). Das heißt: Ein Genehmigungsverfahren findet in diesen Fällen gerade nicht statt; an die Stelle der behördlichen Genehmigung tritt die gesetzliche Genehmigungsfiktion. In welchem Rahmen dann das Führungszeugnis vorgelegt werden soll, erschließt sich aus der Vorschrift nicht.</p>	<p>In diesen Fällen soll sich der private Schulträger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.</p>
<p><b>§ 11 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung</b></p> <p>(1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist <del>zu widerrufen</del> zurück zu nehmen, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 Absatz 2 oder 3 oder des § 9 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren. <del>oder Sie ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</del></p> <p>(2) Die nach § 10 für eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Lehrerin oder einen Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen.</p>	<p><b>ZEB:</b> Hier sollte eine Anhörung des Schulträgers mit Stellungnahmefrist inkludiert werden.</p> <p><b>LAG:</b> Im neuen Absatz 2 bitten wir um die Ergänzung „... nach Anhörung des Schulträgers...“ und schlagen folgenden neuen Wortlaut vor: „Die nach § 10 für einen Leiter oder eine Leiterin oder eine Lehrerin oder Lehrer erforderliche Genehmigung kann <u>nach Anhörung des Schulträgers</u> widerrufen werden, wenn...“.</p> <p><b>SfJ:</b> § 11 Abs. 1 verwendet bisher für die Aufhe-</p>	<p>Das Privatschulgesetz unterliegt wie alle („Verwaltungsverfahren“-)Gesetze den Regelungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, das in seinem § 28 bestimmt, dass bevor ein „Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, (...) diesem die Gelegenheit zu geben (ist), sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“ Die Anhörung vor belastenden Verwaltungsakten ist also selbstverständlich, einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf es nicht.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>tigen. <i>Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.</i></p> <p>(3) Vor einen Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.</p>	<p>bung der Genehmigung sowohl in Fällen, in denen die Genehmigungsvoraussetzungen von Anfang an nicht gegeben waren, als auch in Fällen, in denen sie später weggefallen sind, den Begriff „widerrufen“. Diese Begrifflichkeit ist rechtshistorisch nachvollziehbar, denn die Vorschrift stammt aus dem Jahr 1956 und wurde seither nicht geändert. Die in den 1970er Jahren eingeführten Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder differenzieren dagegen zwischen der „Rücknahme“ (§ 48 VwVfG: Genehmigung war rechtswidrig, weil ihre Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben waren) und dem „Widerruf“ (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG: Genehmigungsvoraussetzungen lagen ursprünglich vor, sind aber nachträglich weggefallen). Wenn § 11 nun im Zuge der Reform des Privatschulgesetzes mit einer amtliche Überschrift versehen und in mehrfacher Hinsicht geändert wird, sollte dies zum Anlass für eine Anpassung an die neue verfahrensrechtliche Terminologie genommen werden. Danach könnte die Überschrift „<i>Rücknahme und Widerruf der Genehmigung</i>“ der neue Absatz 1 beispielsweise wie folgt lauten: <i>„Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des §§ 5 oder 9 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren. Sie ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“</i> Auch in den anderen Absätzen des § 11 sowie in anderen Paragraphen des Privatschulgesetzes sollte geprüft werden, inwiefern zwischen Rücknahme und Widerruf zu differenzieren ist.</p>	



Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>In jedem Fall sollte anstelle der Angabe „§§ 5 und 9“ die Angabe „§§ 5 oder 9“ verwendet werden. Ich gehe davon aus, dass eine Aufhebung der Genehmigung auch schon dann erfolgen soll, wenn nur die Voraussetzungen einer der beiden genannten Vorschriften nicht (mehr) gegeben sind. Bei Verwendung des Wortes „und“ müssten sie dagegen kumulativ entfallen.</p>	
<p><b>§ 12 Anerkennung</b></p> <p>(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an <i>entsprechende</i> öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann <i>die Senatorin für Bildung und Wissenschaft</i> die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen.</p> <p>(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemeinen für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.</p> <p>(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.</p>	<p><b>ZEB:</b></p> <p>Auch hier sollte auf Gleichwertigkeit abgestellt werden.</p>	
<p><b>§ 13 Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>(1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als <i>Schülerinnen und Schüler</i> aufzunehmen.</p> <p>(2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von <i>Schülerinnen und Schülern</i>. <i>Sie hat insbesondere auch</i></p>	<p><b>DGB und GEW:</b></p> <p>2.3. Zur Inklusion Prinzipiell zu begrüßen ist die Verpflichtung auch der Privatschulen auf die Inklusionsvorschriften des Schulgesetzes. Wie die Erfüllung dieser Verpflichtung kontrolliert und ggf. sanktioniert wird, erschließt sich allerdings</p>	<p>Die in der Gesetzesbegründung angedeutete Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf den sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen. Wie dort näher dargestellt, widerspricht die Definition des Bildungsgangs am Gymnasium des Bremischen Schulgesetzes der Definition des</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><i>die allgemeinen Grundsätze eines inklusiven Schulsystems zu berücksichtigen.</i></p>	<p>nicht. Ausnahmen von der Pflicht zur Inklusion für die öffentlichen wie privaten Gymnasien konterkarieren die Einführung der Inklusion und erschweren sie an den anderen Schulen.</p> <p><b>LAG:</b> Zur Verpflichtung der Schulen in freier Trägerschaft nach der UN-Behindertenrechtskonvention bitten wir darum, den Charakter der Schulen in freier Trägerschaft als Angebotsschulen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SfSKJF):</b></p> <p>Mit Blick auf den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzentwurfes zur UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24 wird in dem Entwurf zwar Bezug genommen auf das Bremische Schulgesetz (2009) in dem den Schulträgern der Auftrag erteilt wird, die Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Die Privatschulen werden damit auch einbezogen. In der Konkretisierung der einzelnen Regelungen wird das Inklusionsgebot in Folge der UN-Behindertenrechtskonvention aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen aber nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Dies soll an zwei Stellen beispielhaft verdeutlicht werden:</p> <p>1. Im § 13 (Schüler) der Gesetzesänderung sollte folgende Ergänzung vorgenommen</p>	<p>sonderpädagogischem Förderbedarfs im Bereich lernen. Öffentliche wie private Gymnasien sind ausdrücklich nicht von der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit (allen) anderen sonderpädagogischen Förderbedarfen ausgenommen.</p> <p>Das ist mit den gewählten Formulierungen in Gesetzestext und Begründung geschehen.</p> <p>Dem Ergänzungsvorschlag wird zum Teil gefolgt. Es handelt sich um klarstellende Ergänzungen im Gesetzestext.</p> <p>Die Novelle ändert in Artikel 2 auch das Schulgesetz. Dort wird bereits eindeutig auf die die Inklusion tragenden Bestimmungen des Schulgesetzes verwiesen.</p> <p>Der Auffassung, dass der mögliche Ausschluss von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen vom Besuch privater Gymnasien nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) sei oder gar dagegen verstoße, wird nicht gefolgt. Zum einen ist der Behindertenbegriff der VN-BRK nicht zwingend deckungsgleich mit der (in der Gesetzesbegründung wiedergegebenen) KMK-Definition des Förderschwerpunktes Lernen. Zum anderen sind Gymnasien nach ihrer</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>werden:</p> <p>(1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als Schüler aufzunehmen.  (2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von Schülern.</p> <p>Vorschlag zur Ergänzung: Sie hat insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze eines inklusiven Schulsystems zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 BremSchulG)</p> <p>Ebenfalls könnte im § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesvorschlags der Bezug zum § 35 des Bremischen Schulgesetzes als Inklusionsgebot eingebracht werden.</p> <p>2. In der Vorlage wird auf Seite 3 Bezug genommen auf das Bremische Schulgesetz, mit einem Argumentationsansatz, der aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen im Widerspruch steht zur UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24.</p> <p>Zitat:  „Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen können z.B. von der Aufnahme in privaten Gymnasien ausgeschlossen werden, weil deren Unterricht nach § 20 Absatz 3 Schulgesetz „die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau“ berücksichtigt, der Förderbedarf im</p>	<p>gesetzlich vorgegebenen Struktur nicht darauf ausgerichtet, den in § 35 SchulG definierten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in diesem Bereich zu erfüllen. Gleichwohl wird die Gesetzesbegründung ergänzt im Sinne einer positiven Beschreibung des Inklusionsauftrags aller Schularten (Vgl. Anlage 1).</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Bereich Lernen demgegenüber aber mit „schwerwiegenden, umfänglichen und lang andauernden Lern- und Leistungsausfällen“ definiert wird, die „durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden“.</p> <p>Die Aufzählung des möglichen Rückstandes behinderter Schülerinnen und Schüler erlaubt die Auswahl der Benachteiligung. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention spricht auch von notwendiger individueller Unterstützung, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Aus Sicht der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen ist der Ausschluss von der Aufnahme in private Gymnasien nicht im Sinne des Artikels 24 UN-BRK.</p> <p>Auf Grund dieser Feststellung verstößt der Gesetzentwurf nach Auffassung des Ressorts gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und ist daher in der vorliegenden Form nicht zustimmungsfähig.</p>	
<p><b>Teil 3</b> <b>Ergänzungsschulen</b></p>		
<p><b>§ 14 Pflichten der Ergänzungsschulen</b> (1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen, bevor die Unterrichtstä-</p>	<p><b>SfJ:</b> Die vorgesehene amtliche Überschrift „Anzeigepflicht“ erfasst den Norminhalt nur unvoll-</p>	<p>Der Hinweis trifft zu.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

<p>tigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten.</p> <p>(2) Träger, <i>Leiterinnen und Leiter</i> und <i>Lehrerinnen und Lehrer</i> müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen <i>Schülerinnen und Schüler</i> vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausbildungsziel,</li> <li>2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,</li> <li>3. die Vor- und Ausbildung der <i>Lehrerinnen und Lehrer</i>,</li> <li>4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern</li> <li>5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verur-</li> </ol>	<p>ständig. Neben der Anzeigepflicht (Absatz 1) regelt die Vorschrift auch die Zuverlässigkeit von Träger, Leitung und Lehrkräften (Absatz 2) sowie Informationspflichten gegenüber Eltern und Schülern (Absatz 3). Dies sollte in der Überschrift zum Ausdruck kommen.</p>	
--	---	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen

<p>sachten Nebenkosten sowie die Kosten, die <i>der Schülerin oder</i> dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,</p> <p>6. die Kündigungsrechte.</p>		
--	--	--

<p><b>§ 15 Anerkennung</b></p> <p>(1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.</p> <p>(2) Einer allgemeinbildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International“ (IB), das „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of Education“ (AICE) zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden.</p> <p>(3) Einer berufsbildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer a-</p>		
---	--	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>ner-kannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.</p> <p>(4) Der Senator für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen.</p> <p>(5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.</p> <p>(6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres <i>nach der Anerkennung</i> eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.</p>		
<p><b>Teil 4</b>  <b>Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten</b></p>		

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><b>§ 16 Zuverlässigkeit</b></p> <p>(1) Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. <i>Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule hervorrufen kann.</i></p> <p>(2) Personen, die als Träger, <i>Leiterinnen oder Leiter</i> oder <i>Lehrerinnen oder Lehrer</i> an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den <i>Schülerinnen und Schülern</i> oder der Allgemeinheit drohen.</p>		
<p><b>§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten</b></p> <p>(1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt;</li> <li>2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre <i>Leiterinnen und Leiter, Lehrerinnen und Lehrer</i> den allgemeinen gesetzlichen und</li> </ol>		



Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.</p> <p>(2) Die § 1 Absatz 1; §§ 2; 4; 5 Absatz 1; §§ 7; 8; 11 Absatz 1 und 3; §§ 13 und 14 Absatz 1 und §§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.</p>		
<p><b>Teil 5 Aufsicht</b></p>		
<p><b>§ 18 Staatliche Aufsicht</b></p> <p>(1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.</p> <p><del>(2) Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.</del></p> <p>(3) <i>Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften.</i></p> <p>(4) <i>Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schu-</i></p>	<p><b>LAG:</b></p> <p>Die Formulierung in § 18 Abs.4 Satz 2 widerspricht u. E. der Gestaltungsfreiheit unserer Schulen (s. GG). Wir bitten daher um folgende Formulierung:          „Die Schulen in freier Trägerschaft sollen sich an Vergleichsuntersuchungen oder Maßnahmen der Qualitätssicherung beteiligen, wenn vergleichbare Bedingungen wie an öffentlichen Schulen vorliegen.“</p>	<p>Die Streichung von Absatz 2 folgt einer rechtsförmlichen Empfehlung des SfJ, weil dies auch in § 19 gesagt wird.</p> <p>Internationale Vergleichsstudien erheben Daten der jeweiligen gesamten Schulsysteme. Auf die Beteiligung der Privatschulen kann daher nicht verzichtet werden, ohne die Vergleichbarkeit zu gefährden. Mit der gewählten Regelung, die sich auch bereits aus § 55 Abs. 8 i.V. mit § 55 Abs. 2 BremSchulG ergibt, wird der besonderen Situation in Privatschulen hinreichend Rechnung getragen. Da Vergleichsuntersuchungen vielfach an bestimmte Jahrgänge gebunden sind, die Privatschulautonomie aber eine freie Methodenwahl gewährleistet, die die Bildungszielerreichung auch zu anderen Zeitpunkten ermöglicht, wird die Verpflichtung an vergleichbare Bedingungen geknüpft.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><i>len vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.</i></p> <p>(5) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie <i>den</i> angegebenen <i>Standort</i> und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen</p>	<p><b>ZEB:</b></p> <p>S. Anmerkungen zu § 7. Hier sollte eine Harmonisierung stattfinden. Ggf. könnte auch in § 7 ein Verweis auf § 18 Abs. 5 erfolgen.</p>	<p>Vgl. dort</p>
<p><b>§ 19 Zuständige Behörde</b></p> <p>Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.</p>		
<p><b>Teil 6</b></p> <p><b>Wirtschaftliche Hilfe</b></p>		
<p><b>§ 20 Zuschuss</b></p> <p>(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage <i>und ohne Gewinnerzielungsabsicht</i> betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf</p>	<p><b>Ortsamt Burglesum:</b></p> <p>Der Beirat Burglesum fordert die Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie die Senatorin für Finanzen auf, die staatlichen Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft jetzt und in Zukunft bedarfsgerecht, planbar, transparent und einvernehmlich zu gestalten und diese – im Gegensatz zu anders lautenden Verlautbarungen – im Zuge der Novellierung des sogenannten Privatschulgesetzes keinesfalls zu kürzen. Demgegenüber erwar-</p>	<p>Entscheidungsträger über das Gesetz und den Haushalt ist nicht der Senat sondern die Bremische Bürgerschaft.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (statt vieler: BVerfGE 75, 40) hat der Landesgesetzgeber keine Subventionspflicht – wenn auch eine Förderpflicht des Privatschulwesens. Ihm kommt dabei ein großes Maß an Gestaltungsfreiheit zu, die ihre</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist.</p> <p><i>(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt:</i></p> <p><i>a) für Grundschulen 72,3 Prozent,</i></p> <p><i>b) für Oberschulen und die Waldorfschule 76 Prozent und</i></p> <p><i>c) für Gymnasien 93 Prozent</i></p> <p><i>der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.</i></p> <p><i>(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.</i></p> <p><i>(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufen-</i></p>	<p>ten wir eine bestands- und entwicklungsichernde Finanzierung der Schulen und eine Politik, die Wertschätzung und Unterstützung übt und zum Ausdruck bringt.</p> <p>Begründung: Die Schulen in freier Trägerschaft, in Burglesum besonders das Eduard-Nebelthau-Gymnasium, sind eine Bereicherung für die Vielfalt und Qualität der Bildung im Stadtteil und der Bremer Schullandschaft in Gänze. Mit ihren hochwertigen Angeboten sind Schulen in freier Trägerschaft generell Impulsgeber für pädagogische Entwicklungen und eine zu Recht grundgesetzlich geschützte Alternative zum öffentlichen Schulsystem. Darüber hinaus nehmen sie in hohem Maße soziale Verantwortung wahr und entlasten die öffentlichen Schulträger in Bremen und Bremerhaven.</p> <p>Eine weitere Beschneidung der Ausstattung dieser Bildungseinrichtungen stellt all dies in Frage, würde zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Elternschaft, die keineswegs nur aus Besserverdienenden besteht, führen und wohl mittelfristig auch die Arbeits- und Konkurrenzfähigkeit der Schulen gefährden. Sie leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Identität des Stadtteils. Ihr schulisches und gesellschaftliches Leben ist im besonderen Maße geprägt vom Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Kollegien. Schon jetzt wendet kein Bundesland weniger Geld als Bremen für Schulen in freier Trägerschaft auf. Eine weitere Beschneidung dieser Angebote wäre nicht nur</p>	<p>Grenze in der Gefährdung der Privatschulen als Institution findet. Wörtlich: „Orientiert er sich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens, so ist das nicht zu beanstanden, da die Ersatzschulen nicht beanspruchen können, eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen zu erhalten. Da die Schutzpflicht ihren Grund in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Privatschulwesens findet, also in der Förderung individueller Freiheit, ist es auch selbstverständlich, daß jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung erbringen muß und nicht etwa vom allgemeinen unternehmerischen Risiko, insbesondere im Wettbewerb mit anderen privaten Schulen und auch mit vergleichbar ausgestatteten öffentlichen Schulen, freizustellen ist. Zu den angemessenen Eigenleistungen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 27, 360 [365]; 70, 290 [295]) auch die Anfangsfinanzierung und die Investitionskosten. 4. Über diese Beschränkungen hinaus steht die Förderungspflicht von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann; darüber hat in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung auch anderer Gemeinschaftsbelange und der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu befinden (vgl. BVerfGE 33, 303 [333]). Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfaßt mithin im Interesse des Gemeinwohls auch die Befugnis, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für andere wichtige Gemeinschaftsbelange einzusetzen (vgl. BVerfGE, a.a.O., S.</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><i>den Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.</i></p>	<p>inhaltlich schädlich sondern auch teuer für die gesamte Bildungslandschaft in unserem Bundesland und ist daher nicht hinnehmbar.</p> <p><b>Katholisches Büro Bremen:</b></p> <p>Artikel 7.4 des Grundgesetzes garantiert den Eltern die Wahlfreiheit zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Daher muss der Staat, obgleich er selbst Anbieter im Bildungsbe- reich ist, freie Schulen ermöglichen und deren Betrieb so fördern, dass der Betrieb einer Ersatzschule möglich bleibt, ohne ein Schul- geld zu erheben, das der sozialen Segregati- on Vorschub leistet oder sogar dem Sonde- rungsverbot zuwider läuft. Es ist daher staat- liche Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die El- tern ihr Freiheitsrecht und Wahlrecht nach Artikel 7.4 Grundgesetz wahrnehmen kön- nen. Dies ist der Fall, wenn das Land die ei- genen öffentlichen Schulen nicht bevorzugt gegenüber freien Schulen, sondern sowohl Benachteiligung als auch Bevorzugung aus- schließt.</p> <p>Durch das finanzielle Engagement der freien Schulträger in Bremen sowie der Eltern, de- ren Kinder unsere Schulen besuchen, wird der öffentliche Haushalt in Bremen spürbar entlastet. Darüber hinaus werden die Haus- halte unserer Eltern, die sowohl die regulären staatlichen Steuern als auch Kirchensteuern und Schulgeld zahlen, mehrfach belastet. Die Kürzung der Refinanzierung geht zu Lasten derjenigen Eltern, die ihr Verfassungsrecht auf freie Schulwahl wahrnehmen möchten,</p>	<p>335). So darf er etwa bei notwendigen allge- meinen Kürzungen den Gesamtetat für das öf- fentliche und private Schulwesen herabsetzen und damit auch die Basis für den Einsatz öffent- licher Finanzmittel im staatlichen und privaten Bildungsbereich verändern. Der Gesetzgeber kann auch dem Umstand sinkender Schülerzah- len im öffentlichen Schulwesen als Folge des Geburtenrückganges Rechnung tragen und ist nicht etwa verpflichtet, ohne Rücksicht hierauf das private Ersatzschulwesen zu unterstützen. Zwar macht er sich mit einer Förderung des Ersatzschulwesens gewissermaßen selbst Kon- kurrenz, denn jeder Schüler, der eine private Ersatzschule besucht, schlägt das Angebot aus, eine öffentliche vom Staat getragene Schule zu besuchen. Das kann aber nicht bedeuten, daß der Staat das Ersatzschulwesen zu Lasten sei- ner Schulen auch noch bevorzugen müßte.“</p> <p>In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen be- wegt sich der vorliegende Gesetzentwurf. Zur Herleitung der Sätze vgl. die Gesetzesbegrün- dung)</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

	<p>um eine religiöse Erziehung ihrer Kinder im Land Bremen zu gewährleisten.</p> <p>Wenn Schulen in freier Trägerschaft in ihrer Gleichwertigkeit nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen und wollen, können sie nicht allein durch Elternbeiträge finanziert werden. Eine Schulgelderhöhung führt zu einer sozialen Ungleichbehandlung und einer Sonderung, die unseren und ihren Zielen widerspricht, zumal eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern rechtlich nicht zulässig ist. Die Genehmigung für eine private Schule darf nicht erteilt werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Deshalb ergeben sich aus dem Sonderungsverbot auch Konsequenzen für die staatliche Förderung privater Schulen, da die Schulvielfalt in einem Urteil des BVerfG als öffentliche Aufgabe institutionalisiert wurde. Zur Untermauerung noch ein paar Zahlen:</p> <p>Unsere katholischen Schulen in Bremen werden von 1754 Schülerinnen und Schülern besucht. In unseren Grundschulen haben wir 55,77% Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, in der weiterführenden St.-Johannis-Schule einen Anteil von 42,32% von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.</p> <p>Die katholischen Schulen in Bremerhaven werden von insgesamt 945 Schülerinnen und Schülern besucht, von denen 417 Kinder in den Grundschulen unterrichtet werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher eindringlich, die wirt-</p>	
--	---	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>schaftlichen Hilfen zu verstärken, statt zu kürzen, und einen angemessenen prozentualen Satz festzulegen.</p> <p><b>Ökumenisches Gymnasium:</b> Die finanzielle Situation unseres Bundeslandes ist allseits bekannt. Deshalb können wir es nachvollziehen, dass auch die Schulen in freier Trägerschaft eine Kürzung des Landeszuschusses hinnehmen müssen. Wenn diese Kürzung 2% beträgt, so müssen wir sie irgendwie verkraften. Mit Bestürzung und großer Sorge habe ich aber von Frau Moning und Herrn Kück gehört, dass die Kürzungen für unsere Schule nicht 2%, sondern 9% betragen sollen. Eine solche Kürzung wird die einkommensschwächeren Eltern an unserer Schule in große Bedrängnis bringen. Damit es nicht so aussieht, als diene die Novellierung des Privatschulgesetzes dazu, den Schulfrieden zu beenden und Kinder am Gymnasium besonders zu belasten, möchte ich Sie bitten, die Zuschusskürzung auch für unsere Schule auf 2% zu begrenzen.</p> <p><b>ZEB Bremen:</b> Der Rechnungshof des Landes Bremen hat im April 2012 unmissverständlich festgestellt, dass die Ausstattung der Schulen im Reformprozess sowohl im Hinblick auf die Ausstattung von Ganztagschulen, als auch den voranschreitenden Prozess der Entwicklung der Oberschulen und der inklusiven Beschulung zu niedrig ist. Von einer jährlichen Un-</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>terdeckung von EUR 20 Mio. war die Rede.</p> <p>Im März 2013 hat Herr Bürgermeister Böhrnsen versprochen, dass eine „Schippe drauf“ gelegt und der Bildungshaushalt entsprechend nachgebessert werde. Der ZEB hat vielfach gezeigt, dass diese „Schippe drauf“ weitestgehend in der vereinbarten jährlichen Einsparungsquote von 1,2 % in Luft aufgegangen ist.</p> <p>Erst ganz langsam und mühsam und in viel zu kleinen Schritten scheint sich in der Politik die Erkenntnis durchzusetzen, dass Bremen weiter tapfer seinen letzten Platz bei PISA und IQB- Studien verteidigen wird, wenn nicht mehr Geld vor allem für Personalausstattung an den richtigen Stellen für gute Schule zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Diese Erkenntnis negierend beabsichtigt die Rot-Grüne Regierung nunmehr, die im November 2012 beschlossene pauschale Kürzung von 2 % für Schulen in freier Trägerschaft umzusetzen.</p> <p>Gleichzeitig sollen diese Schulen verpflichtet werden, analog dem in Bremen durchgeführten Reformprozess für Schulen in öffentlicher Trägerschaft, zukünftig, sofern sie die Oberschulstruktur annehmen, inklusive Schulen zu werden. Hierfür werden ca. EUR 900.000,00 vom Gesamtzuschussvolumen der Schulen in freier Trägerschaft an die zukünftigen Oberschulen umverteilt. Eine Summe die, wenn man die Kosten der Umstellung auf das Oberschulsystem bei den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ver-</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>gleicht, nicht im Ansatz reichen wird. Vor allem aber eine Summe, die ausschließlich durch Umverteilung und Wegnahme dieser EUR 900.000,00 von den Zuschüssen für die Gymnasien in freier Trägerschaft erbracht wird. Grundschulen machen die geforderten Umstellungen dann im Wesentlichen mit ihrem Altbudget.</p> <p>Schulen in freier Trägerschaft haben in der Vergangenheit bereits durch die teilweise Kopplung ihrer Zuschüsse an die Besoldungsstufe A13 (keine Steigerung durch Nullrunden) einen Beitrag geleistet. Auch hier wurde gespart!</p> <p>Die Auferlegung neuer Aufgaben bei gleichzeitiger pauschaler Verringerung der Gesamtförderbeträge ist unangemessen und unangebracht. Die erhebliche Kürzung bei den Gymnasien (ca. 9 %) widerspricht der grundgesetzlichen Verpflichtung, an die auch die öffentliche Hand gebunden ist, dass eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.</p> <p>Die Tatsache, dass die ursprünglich vorgeschlagene Übergangsfrist von fünf Jahren für Gymnasien auf drei Jahre verkürzt wurde, verstärkt dieses Problem.</p> <p>Der ZEB bleibt daher auch für Schulen in freier Trägerschaft bei der Forderung, dass mehr Geld für gute Schule aufgewendet werden muss und appelliert eindringlich an die Politik, dem bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den letzten Monaten zaghafte eingeschlagenen Weg der „Schippe drauf“ bei</p>	



Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>den Schulen in freier Trägerschaft zu folgen und nicht wider besseren Wissens eine weitere Kürzung vorzunehmen.</p> <p><b>ZEB:</b></p> <p>(1) Wie im Anschreiben dargestellt, hält der ZEB die vorgenommene Pauschalkürzung für fatal. Sie fördert die Sonderung, die zusätzlichen Summen für Inklusion der Grundschulen und zukünftigen Oberschulen sind unzureichend und den Gymnasien wird mit 9% Kürzung eine viel zu große Belastung auferlegt. Satt eine Schippe drauf zulegen, wird hier ganz offen eine erhebliche Kürzung vorgenommen.</p> <p>(2) in Absatz 2 ist von Personalausgaben die Rede, dann in Absatz 3 von den Kosten pro Schüler auf Basis des Berechnungsschemas des statistischen Bundesamtes. Das scheint uns aber keine Definition der Personalkosten zu sein, sondern etwas anderes. Im Übrigen, was ist in den Personalkosten drin: Vertretungspool, Frühpensionierungen, Assistenzen, Verwaltung, Hausmeister, Schulsozialarbeiter etc? Hier sollte eine klare Definition rein.</p> <p>(3) Wir verstehen nicht, wie am 01.03 –ja wohl des Vorjahres- die Mitteilung für das Folgejahr erfolgen soll. Welchen Sinn hat die „Echtzahlmitteilung“ zum 01.08?</p> <p><b>LAG:</b></p> <p>Die in der Gesetzesbegründung erwähnte</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

	<p>Senkung des Zuschussvolumens um 2% ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Schulen in freier Trägerschaft sind durch die Kopplung der Anpassung ihrer Zuschüsse an die Entwicklung der Gehälter nach Besoldungsgruppe A 13, welche von den beiden zurückliegenden Erhöhungen der Bezüge im öffentlichen Dienst ausgeschlossen waren, bereits finanziell belastet und haben ihren Beitrag zur Konsolidierung des Bildungshaushaltes schon geleistet. Durch eine weitere pauschale Zuschusskürzung um 2% werden Schulen in freier Trägerschaft doppelt und gegenüber öffentlichen Schulen unangemessen benachteiligt.</p> <p>Da die Schulen in freier Trägerschaft somit bereits ihren Beitrag zu den Einsparungen im Bremer Bildungshaushalt geleistet haben, gehen wir davon aus, dass Absatz 2, Satz 2 folgendermaßen lautet: „Der Schülerkostensatz entspricht den tatsächlichen Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen für Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr.“</p> <p>Ebenso bitten wir, die Tobias-Schule Bremen (Heilpädagogische Waldorfschule) mit einem angemessenen Schülerkostensatz zu bezuschussen, da sie die Spannbreite der Förderung abdeckt, die im öffentlichen Schulwesen durch die Förderbereiche für Lernen, Sprache und Verhalten; Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und sozial-emotionale Entwicklung repräsentiert wird (siehe hierzu: Kontrakt 2005-2006 zwischen der Tobias-Schule Bremen und dem Senator für Bildung</p>	
--	---	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>und Wissenschaft; Leistungsbereich 2 vom 29. Juli 2005).</p> <p>Ferner bitten wir darum, die bisherige „Stichtagsregelung“, nach der die Schülerzahlen eines Schuljahres am 15. Oktober an die Bildungsbehörde zur Berechnung des Zuschusses für das laufende Schuljahr gemeldet werden, beizubehalten. Die Arbeitsgruppe Finanzen hat diesen Sachverhalt diskutiert und im Protokoll vom 28.02.2013 einen Entwurf der Bildungsbehörde für die zukünftige Regelung in Aussicht gestellt bekommen. Wir bitten um zeitnahe Zusendung dieses Entwurfes.</p> <p><b>DGB und GEW:</b></p> <p>2.1. Zur Berechnung der Zuschüsse Die Koppelung der Zuschüsse für die Schulen in privater Trägerschaft an die tatsächlichen Personalausgaben pro Schüler an den vergleichbaren staatlichen Schultypen ist prinzipiell nachvollziehbar. Allerdings erschließt sich nicht, warum es dann unterschiedliche Prozentsätze für die verschiedenen Schulformen gibt. Warum unter den Privatschulen die Gymnasien (weiter) bevorzugt werden sollen, ist gänzlich unverständlich.</p> <p>2.2. Zur Kürzung der Zuschüsse Die Anpassung der staatlichen Finanzierung der privaten Schulen ist bisher an die Besoldungsentwicklung der Besoldungsgruppe A13 geknüpft. Wegen der nach Einschätzung des DGB und der GEW verfassungswidrigen</p>	<p>Der Vorschlag wird mit einer Neuformulierung des § 20 Absatz 3 und einer Ergänzung mit einem neuen Absatz 4 aufgegriffen-</p>

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

	<p>Nichtanpassung der Besoldung in dieser Gruppe gibt es auch für die Privatschulen zwei Jahre keinen Teuerungsausgleich.</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht nun zusätzlich eine Kürzung des Privatschulbudgets um durchschnittlich 2 Prozent vor. Der Gesetzentwurf vollzieht bei den Schulen in privater Trägerschaft damit Kürzungen nach, die an den öffentlichen Schulen in den vergangenen Jahren v. a. durch Personalabbau vollzogen wurden. Statt das Budget nun auch bei den Schulen in privater Trägerschaft zu kürzen, fordern der DGB und die GEW weiterhin eine bedarfsgerechte Finanzierung der öffentlichen Schulen.</p> <p>Die Bezahlung der pädagogischen Arbeit entspricht schon jetzt in der Regel nicht dem Standard an öffentlichen Schulen. Das ist ein Missstand, den die vorgesehene Kürzung verstärken wird. Wir erinnern an das Verfassungsgebot der Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.</p> <p>Die Kürzungen verschärfen durch steigende Schulgelder der Eltern das Problem der sozialen Selektion durch Privatschulen. Wir erinnern an das Verfassungsgebot, keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern.</p> <p>Der DGB und die GEW fordern den Senat und die Bürgerschaft auf, auf die vorgesehenen Kürzungen zu verzichten und eine bedarfsgerechte Finanzierung der öffentlichen Schulen sicherzustellen. Als erster Schritt ist ein Nachtragshaushalt von zusätzlichen 20 Milli-</p>	
--	--	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>onen Euro jährlich für den Zeitraum des laufenden Doppelhaushalts nötig.</p> <p><b>GSV:</b> Mit der Neufassung des Privatschulgesetzes wurde ein wichtiger Schritt getan, die Privatschulstruktur nach der Neufassung der Bremer Schulgesetze 2009 auf diese anzupassen. Dennoch führt die Vorlage, nicht zuletzt durch die enthaltene Kürzung des Zuschussvolumens um 2%, zu vielen, durchaus verständlichen Protesten seitens der Privatschulen.</p> <p>Das Recht auf Privatschulen sind in Art. 7 GG geregelt. In Artikel 7 GG steht weiterhin, dass an Privatschulen „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“. Dazu müssen sie ausreichend vom Staat finanziert werden, damit das Schulgeld nicht in selektierende Höhen steigt. Aus diesem Passus und aus staatlicher Finanzierung gehen unserer Meinung nach aber auch Verpflichtungen in den Themen Sozialverträglichkeit und Mitbestimmung einher. Wir sehen eine Verpflichtung von Privatschulen, auch Schülerinnen und Schülern aus bildungsfernen Familien den Schulbesuch zu ermöglichen, selbst wenn sie das Schulgeld nicht aufbringen müssen, sei es durch staatliche Hilfen, Stipendien oder Vergünstigungen. Die Möglichkeiten von Vergünstigungen müssen ebenso wie das Schulgeld auf der Homepage der</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
---------------------------------	----------------	-------------

	<p>Schule ausgewiesen sein, dabei muss darauf geachtet werden, dass diese Informationen auch einfach auffindbar und nicht hinter verschiedenen Verlinkungen versteckt sind.</p> <p>Außerdem muss jede Privatschule Schülern und Eltern unter Einhaltung demokratischer Standards, also über bloßes Abnicken von Entscheidungen herausgehend, im Optimalfall mit gleichberechtigtem Stimmrecht, in die Entscheidungsprozesse einbeziehen.</p> <p>Zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms müssen Privatschulen die nötigen staatlichen Finanzmittel erhalten. Die Bedarfe sollten bei privaten und öffentlichen Schulen transparent ausgewiesen werden. Die momentane Politik der Kürzung steht dem entgegen, da die Umsetzung der Inklusion zusätzliche Bedarfe, zum Beispiel für Barrierefreiheit, schafft, wie es auch im staatlichen System der Fall war und ist.</p> <p>Ein Vorbild in der Privatschulfinanzierung stellt für uns das Bundesland Nordrhein-Westfalen dar. In Nordrhein-Westfalen wird der Selektion durch Privatschulen durch ein De-Facto-Schulgeldverbot entgegengewirkt, NRW fördert die Privatschulen allerdings auch mit ca. 90% des Geldes, welches für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen ausgegeben wird. Die Schulfinanzierung in NRW stellt für uns das Ideal dar, da es in diesem Modell jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig vom Geldbeutel der Eltern möglich ist, die Schule zu besuchen, an der nach eigenen Neigungen und Lernverhaltensweisen die bestmögliche Bildung</p>	
--	---	--

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>möglich ist.</p> <p>Klar ist, dass Bremen ein Haushaltsnotlage-land ist. Ebenso klar ist aber auch, dass diese Notlage nicht aus Fehlern der Schülerinnen und Schüler resultiert, diese dennoch aber die Leidtragenden sind. Nicht nur wird im Privatschulwesen gekürzt, auch die öffentlichen Schulen benötigen dringend mehr Finanzmittel. Mit den jetzigen Kürzungen werden Privatschulen und öffentliche Schulen in gewisser Weise finanziell gegeneinander ausgespielt. Das darf nicht sein. Bildung ist eine elementare Stütze der Gesellschaft, an der nicht gekürzt werden darf. Die Folgen sind über kurz oder lang verheerend. Privatschulen dürfen nicht auf das Niveau der öffentlichen Schulen „heruntergekürzt“ werden, stattdessen müssen auch öffentliche Schulen ein ansprechendes Bildungsumfeld präsentieren.</p> <p>Privatschulen können in ihrer finanziellen Ausstattung nicht, wie geplant, über einen Kamm geschoren werden. Jede Privatschule hat ein unterschiedliches Bildungskonzept, unterschiedliche Ausstattung und unterschiedliche Bedarfe. Um den Privatschulen gerecht zu werden, muss auf diese Bedarfe individuell eingegangen werden. Die Vereinfachung der Zuschusssätze senkt daher die Fairness bei der Mittelverteilung, eine differenzierte Betrachtung der Bedarfe wäre wünschenswert.</p> <p>Wir fordern ein Ende der staatlichen Kür-</p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>zungspolitik an Schulen, seien sie öffentlich oder privat, und somit die Rücknahme der 2%-Kosten zugunsten einer bedarfsorientierten Finanzierung. Die Mehrheit der Privatschulen stellt nicht den Gegner der Schulpolitik, sondern das zu erreichende Bildungsideal, in dem mehr auf Schüler eingegangen werden und eine Individualisierung möglich ist, dar. Ziel muss sein, die öffentlichen Schulen durch eine ausreichende Finanzierung und Differenzierung von Lehrplänen und Lehrmethoden ebenfalls auf ein hohes Niveau zu bringen, sodass jedes Kind die bestmöglichen Bildungschancen besitzt, und „Eliteschulen“, als welche die Privatschulen oft klischeehaft dargestellt werden, durch hohe Qualität der staatlichen Schulen unnötig werden.</p>	
<p><i>Teil 7</i>  <b>Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 21 Ordnungswidrigkeiten</b>                  (1) Ordnungswidrig handelt wer                  a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,                  b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an</p>		



Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>ihr unterrichtet,</p> <p>c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 verstößt,</p> <p>d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder</p> <p>e) einem gemäß § 16 Absatz 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft<sup>26)</sup>.</p>		
<p><b>§ 22 Übergangsregelungen</b></p> <p><i>(1) Ersatzschulen, die sich nicht bereits am 1. August 2014 entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. Sie erhalten den Zuschuss nach § 21. Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 b) gewährt. Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des</i></p>	<p><b>Katholisches Büro Bremen:</b></p> <p>Hier wurde entgegen früheren Aussagen und Bestätigungen in den Arbeitsgruppensitzungen lediglich eine Übergangsfrist von drei Jahren festgeschrieben. In den bisherigen Änderungsfassungen waren es fünf Jahre. Wir bitten um Prüfung der Protokolle und entsprechende Anpassung.</p> <p><b>ZEB Bremen:</b></p> <p>In Anbetracht der ganz erheblichen Einschnitte für Gymnasien in freier Trägerschaft sollte es das Mindeste sein, dass der ursprüngliche Vorschlag einer 5.Jährigen Übergangsfrist bleibt.</p> <p><b>LAG:</b></p>	

Wortlaut des aktuellen Entwurfs	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p><i>Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. Wird die Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 21 c) übersteigenden Beträge zu erstatten. Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium, findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 21 b) nicht statt.</i></p> <p><i>(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.</i></p> <p><i>(3) Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum 31. Juli 2014 geltenden Bestimmungen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.</i></p>	<p>Die Dauer der Übergangsregelung entspricht nicht der Verabredung der Arbeitsgruppe Finanzen. Dort wurde laut Zusammenfassung vom 28.02.2013 folgendes vereinbart: „Für einen Zeitraum von 5 Jahren soll der aktuell geltende Satz eingefroren werden - d.h. für die vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung von Gymnasien in freier Trägerschaft beschulten Schüler/-innen wird weiterhin der bis Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung geltende Zuschuss gezahlt.“</p>	